

Wohnmobilstellplatz Badensee Rheinau-Freistett

Stellplatzordnung

Die Stadt Rheinau betreibt für das Parken von Wohnmobilen einen Stellplatz in Freistett auf dem Grundstück Rheinstraße 123. Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und mit einer Station zur Versorgung mit Frischwasser und Entsorgung von Abwasser sowie mit mehreren Stationen für die Stromversorgung ausgestattet.

§ 1 Nutzung des Platzes

1. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilen benutzt werden. Campieren mit Zelten oder Wohnwagen ist unzulässig.
2. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
3. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.
4. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
5. Zu- und Abfahrten haben in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
6. Das Parken ist nur auf den markierten Parkzellen erlaubt.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
8. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.
9. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

§ 2 Aufsicht Stellplätze

1. Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Rheinau und untersteht deren Aufsicht.
2. Den Anweisungen der MitarbeiterInnen der Stadt Rheinau, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Das Entgelt beinhaltet die Standplatzmiete pro Fahrzeug für 24 Stunden 10,- Euro. Das Entgelt beinhaltet die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlagen und der Abfallbehälter. Anfallendes Abwasser und Fäkalienentsorgung aus dem Betrieb der Wohnmobile darf kostenfrei nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungsstation entleert werden.
2. Strom kann an den Stromterminals für 0,50 Euro pro kWh bezogen werden. Das Entgelt ist an den Stromterminals zu entrichten.
3. Das Entgelt für ca. 100 Liter Wasser beträgt 1,- Euro. Die Bezahlung erfolgt an der Entnahmestelle.

§ 4 Nachtruhe

1. Auf die Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 23.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.
2. Die Gäste haben sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

§ 5 Müllentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 6 Tierhaltung

1. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden
2. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind.
3. Es herrscht allgemeine Leinenpflicht.

§ 7 Offenes Feuer

1. Offenes Feuer ist nicht gestattet.
2. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 8 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen/Wohnmobilen ist untersagt.

§ 9 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Stellplatzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinau, den 29.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Welsche', written in a cursive style.

Michael Welsche
Bürgermeister